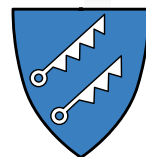




AMTSBLATT

GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN



Freitag, 27. Mai 2022

Jahrgang 56

Nummer 20 / KW 21

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtliche Bekanntmachungen

Verkehrsbeeinträchtigung der K7170 aufgrund der Breitbandverlegung

In der Zeit vom 23.05.2022 bis 24.06.2022 kommt es auf der K7170 zwischen Ratshausen und Hausen am Tann zu Verkehrsbeeinträchtigungen aufgrund der Bauarbeiten zur Verlegung des Breitbands. Die Bauarbeiten werden in 4 Bauabschnitten zu jeweils ca. 500 m durchgeführt. Im jeweiligen Bauabschnitt kommt es zu halbseitigen Sperrung der Fahrbahn mit Ampelbetrieb.

Baustellenbericht Ortsdurchfahrt

Derzeit werden Wasserleitungsbauarbeiten im Kurvenbereich Dorf-/Mühlstraße durchgeführt. Die Einfahrt in die Oberstockstraße ist deshalb gesperrt. Der Verkehr wird sich nun auch auf die Straßen Grundweg, Oberstock-, Lehr und Kirchstraße verlagern. Wir bitten die Anlieger um größtmögliche Toleranz.

Ehrenamtliche Helfer gesucht

Die Gemeinde sucht 1-2 Personen die bereit sind, unsere nigerianische Flüchtlingsfamilie mit zwei Kindern im Alter von drei und zwei Jahren bei Behördengängen oder gelegentlichen Fahrdiensten zum Arzt zu unterstützen. Derzeit existiert keine Busverbindung nach Tübingen, was es für die Familie zusätzlich schwierig macht in die Arztpraxis zu gelangen. Die Familie ist sehr nett und aufgeschlossen und es wäre schön, wenn sie Unterstützung aus der Bevölkerung erhalten würde.

Abfuhr Kühlgeräte, Fernseher und Bildschirme

Die nächste Abfuhr der oben genannten Altgeräte findet am Freitag, 10.06.2022 statt. Anmeldung sind noch bis Freitag 03.06.2022 bei der Gemeindeverwaltung möglich.

Kurzbericht aus der Gemeinderatssitzung am 18.05.2022

Bürgerfragen

Es wurden keine Bürgerfragen gestellt.

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Weiskopf informierte über den Sachstand der Ortsdurchfahrtsanierung. Die Bauarbeiten kommen gut voran und der Zeitplan werde bisher eingehalten. Derzeit werden die Randsteine gesetzt und anschließend werde mit den Belagsarbeiten in Richtung Ratshausen begonnen. Außerdem werden die Wasserleitungsbauarbeiten im Kurvenbereich Dorf-/Mühlstraße fortgesetzt, weshalb die Einfahrt in die Oberstockstraße demnächst gesperrt werden müsse.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde mitgeteilt, dass im Bereich der Hofstatt vermehrt Ratten auftreten.

Bürgermeister Weiskopf teilte mit, dass ihm dieses Problem bekannt sei und bereits Maßnahmen getroffen wurden.

Feuerwehrsatzung

Bürgermeister Weiskopf teilte mit, dass die derzeitige Feuerwehrsatzung aus dem Jahr 1990 stamme. Der Entwurf der neuen Feuerwehrsatzung wurde gemeinsam mit dem Ausschuss der Feuerwehr erarbeitet und vom Kommunalamt vorgeprüft.

Der Gemeinderat stimmte der der neuen Feuerwehrsatzung einstimmig zu. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt in diesem Amtsblatt.

Breitbandausbau

Kurzfristig muss die Projektleitung- und steuerung für den derzeitigen Breitbandausbau neu vergeben werden, da der beauftragte Ingenieur die Arbeiten aus persönlichen Gründen nicht durchführen kann.

Die Vergabe der Projektleitung und Projektsteuerung des Breitbandausbaus erfolgte an das Ingenieurbüro Pure Planning aus Rottweil zum Angebotspreis von brutto 21.866,25 €.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der Sitzung am 27.04.2022 wurden in nichtöffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Kosten für die derzeitige Erneuerung der Hauswasseranschlüsse im Bereich der Ortsdurchfahrt werden den Anliegern gemäß der gültigen Wassersatzung in Rechnung gestellt.
- Die Verlegung der Glasfaser für die beiden Gebäude Mühlstraße 24 und 26, hat unter der Vorgabe der höchstmöglichen Fördermittel zu erfolgen. Wird die Maßnahme in diesem Bauabschnitt nicht gefördert, so ist diese im Rahmen des FTTB-Ausbaus durchzuführen. Die beiden Gebäude liegen nicht an der Breitbandtrasse, welche im Bereich des Ortsausgangs durch die Schlichemstraße führt.
- Die Kosten für die Mitverlegung der der Breitbandtrasse gegenüberliegenden Straßenseite im Bereich der Ortsdurchfahrt belaufen sich nach Abzug der Förderung auf ca. 18.000 €. Der Gemeinderat war sich bereits seit Beginn der Planungen darüber einig, dass die Chance, die sich aufgrund der zeitgleich stattfindenden Fahrbahnsanierung ergibt, genutzt werden muss, um beide Straßenseiten mit einem schnellen Glasfaseranschluss zu versorgen. Der Breitbandverlegung wurde einstimmig zugestimmt.
- Der Gemeinderat stimmte dem Ankauf verschiedener Wiesenflächen im Ortsgebiet zu.

Bekanntgaben/Verschiedenes

Bürgermeister Weiskopf teilte mit, dass der Haushalt für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung durch das Kommunalamt genehmigt wurden und auch die öffentliche Bekanntmachung bereits erfolgt ist.

Allerdings seien die rosigen Zeiten nun vorbei, so der Bürgermeister. Es gelte sich nun auf die Pflichtaufgaben zu konzentrieren.



Gemeinde Hausen am Tann

Zollernalbkreis

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hausen am Tann (Feuerwehrsatzung - FwS) vom 18.05.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwegesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 18.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Hausen am Tann, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Hausen am Tann ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung,
2. der Altersabteilung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2.15 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeinde-

feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.



(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Vertreter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Er hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Vertreter der Altersabteilung kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Vertreter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Vertreter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

(1) Eine eigene Jugendfeuerwehr wird aktuell nicht geführt.

Die Jugendlichen der Gemeinde Hausen am Tann können gemäß "Jugendordnung" (Ordnung für die Jugendfeuerwehr Schömburg) der Jugendfeuerwehr in Schömburg beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung durch den Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Hausen am Tann.

Das Nähere zur Organisation der Jugendfeuerwehr Schömburg wird in der Jugendordnung der Feuerwehr Schömburg festgelegt.

(2) Der Jugendfeuerwehrvertreter (Jugendbetreuer) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung seiner Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Er hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Vertretung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrvertreter muss der Gemeindefeuerwehr angehören und sollte den Lehrgang Jugendgruppenleiter besucht haben. Der Jugendfeuerwehrvertreter kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(3) Der Jugendfeuerwehrvertreter ist für die ordnungsgemäße Betreuung der Jugendlichen aus Hausen am Tann verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant,
2. zwei Stellvertreter des Kommandanten
3. der Feuerwehrausschuss,
4. die Hauptversammlung.



§ 10

Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
 3. die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister einen vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde Hausen am Tann erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Überlandhilfe bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehrvertreter sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
 Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 FwG).
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen. Bei Abwesenheit des Feuerwehrkommandanten wird dieser durch dessen Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11

Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter, der Gerätewart und dessen Stellvertreter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 15) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus drei, auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter,
 - der erste Gerätewart.
 Wenn ein gewähltes Mitglied des Feuerwehrausschusses zum Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter gewählt wird, so erlischt mit der Bestellung deren Mitgliedschaft als gewähltes Mitglied im Ausschuss. In diesem Fall müssen entsprechend Absatz 2 neue Mitglieder in den Ausschuss gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig,



wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der

Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(8) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 15) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei der Hauptversammlung haben der Schriftführer und die Rechnungsprüfer den Prüfungsbericht zu erstatten.

(7) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

1. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

1. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus

anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 7 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß

§ 15

Wahlen

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister

oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erhalten hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.



(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahl in die Altersabteilung gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21.06.1990 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hausen a.T. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hausen a.T., den 18.05.2022

Weiskopf

Bürgermeister

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Am Brückentag nach Christi Himmelfahrt bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Liebe Bürger*innen unserer Verbandsgemeinden,
die Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal ist an den folgenden Tagen für den Publikumsverkehr geschlossen:

Freitag, 27.05.2022 (nach Christi Himmelfahrt)

Freitag, 17.06.2022 (nach Fronleichnam)

Wir bitten um Beachtung!

Ihr Gemeindeverwaltungsverband

Oberes Schlichemtal

Öffnungszeiten des Bürgermeisteramts

Rathaus, Tel. 07436 424, Fax 07436 8849,
Kontakt@Hausen-am-Tann.de

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 18.30 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister:

Montag:	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt	112
Grundbuchauszüge –	
Grundbuchamt Sigmaringen	07571 1821-130
Sozialstation	07427 7525
Hebamme Isabelle Kaltenbacher	0162 2309490
	Hebamme.Isabelle@web.de
Bauhof, Herr Riede	0151 12591566
Förster Maier	07427 91001
Polizeiposten Schömberg	07427 940030
Polizeirevier Balingen	07433 2640
Abfallberater Landratsamt	07433 921381
Telefonseelsorge	0800 1110111

Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ist das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist das Druck- und Verlagshaus Hermann Daniel GmbH + Co. KG, Grünwaldstr. 15, 72336 Balingen, Telefon 07433 266-121, Fax 07433 266-201, E-Mail: mitteilungsblatt@zak.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.



Kindergarten Hausen am Tann

Wo kommt unser Essen her? –

Kindergartenkinder helfen beim Kartoffeln pflanzen



Ein kleines Jubiläum konnten die Kindergartenkinder in diesem Jahr mit Lucia und Fritz Prestel feiern. Schon seit 10 Jahren dürfen die Kinder im Garten der beiden beim Kartoffeln setzen mithelfen, das Wachstum „ihrer“ Kartoffeln begleiten und auch bei der Ernte mit dabei sein.

Immer wieder ein spannendes Erlebnis und eine besondere Erfahrung!

Liebevoll werden die beiden von den Kindern Oma Lucia und Opa Fritz genannt.

Begonnen hat diese Aktion während der Kindergartenzeit ihrer eigenen Enkel. Und auch wenn diese schon längst aus dem Kindergartenalter raus sind, laden Lucia und Fritz die Kindergartenkinder nach wie vor zu sich ein, um ihnen zu zeigen, wo ihr Essen herkommt.

Doch nicht nur die Kartoffeln kommen bei den Kindern gut an, sondern auch die liebevolle Verpflegung durch die beiden. So werden die Kinder mal mit Keksen oder Waffeln, oder auch mit Kartoffeln mit Quark verwöhnt. Und fast schon legendär ist natürlich Lucias Nutella-Eis, an das sich auch manche Schulkinder noch erinnern!

Die Kinder und das Kindergarten-Team sagen tausend Dank für eure Mühen. Wir sind gespannt, was in diesem Jahr aus unseren Kartoffeln wird!

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus u. Paulus



Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen
Telefon: 07427-7325

E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de

Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr
Im Trauerfall

wenden Sie sich bitte an Pfarrer Shibu Vincent Pushpam in Ratshausen Tel. 07427-7325 oder 015225270700.

Gottesdienstzeiten

Samstag, 28.05.2022

14.00 Uhr Taufe beim Käpelle

Sonntag, 29.05.2022 – 7. Sonntag der Osterzeit

10.30 Uhr Heilige Messe

Samstag, 04.06.2022 – Pfingstwochenende

8.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst „Frühschicht“ am Käpelle

19.00 Uhr Heilige Messe mit Pfarrer Weber

Renovabis-Kollekte

Montag, 06.06.2022 - Pfingstmontag

10.00 Uhr Bergmesse auf dem Scheibenhühl in Obernheim

mit Domkapitular Thomas Weißhaar aus Rottenburg

14.00 Uhr Heilig-Geist-Andacht mit Pastoralreferent Michael Holl

Neben den Gottesdiensten in Hausen findet wochentags eine Hl. Messe in St. Afra Ratshausen um 8.00 Uhr, mittwochs um 19.00 Uhr statt. Sonntags nach rollierendem Plan. Sie sind eingeladen persönlich vor Ort oder über unseren Youtube-Stream „St. Afra Ratshausen“ live oder zeitversetzt mitzufeiern.

„Ökumenische Frühschicht“ am Käpelle

Nach 2jähriger Pause dürfen wir wieder zur „Ökumenischen Frühschicht“ am Käpelle einladen. Sie findet statt am Pfingstsamstag 04. Juni um 8.00 Uhr. Gemeinsam mit den Tieringer wollen wir unter freiem Himmel wieder einen schönen Morgengottesdienst gestalten und erleben. Aufbruch ist um 7.30 Uhr bei der Halle. Wer eine Mitfahrgelegenheit braucht, soll sich bitte melden bei Elfi Neher.

Das Vorbereitungsteam hat als Thema gewählt: „Friede ist nicht nur ein Wort“ und einen entsprechenden Ablauf mit Texten, Bewegung und Liedern zusammengestellt.

Zu diesem frühen Gottesdienst laden wir herzlich ein, ebenso zum anschließenden Frühstück. Die Frühschicht findet bei jedem Wetter am Käpelle statt. Wir freuen uns auf euch!

Das Vorbereitungsteam

Pfarrer Shibu, Ziska und Elfi

und der Käpelle-Verein

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



Samstag, 28.05.22

19:00 Uhr Vorabendmesse in Zimmern

Sonntag, 29.05.22 - Siebter Sonntag der Osterzeit

09:00 Uhr Hl. Messe in Schörzingen

09:30 Uhr Familiengottesdienst in Dautmergen (Team)

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg und Hausen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Ratshausen (Team)

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Dotternhausen (Diakon)

19:00 Uhr Maiandacht in Weilen

Palmbühlsaison Mai - Oktober

Sonn- und Feiertags

10:00 Uhr Eucharistiefeier

14:30 Uhr Feierliche Andacht

Werktags von Montag bis Samstag

09:00 Uhr Heilige Messe, freitags zu Ehren der Schmerzen Mariens

Beichtgelegenheit: Freitag und Samstag ab 10:00 Uhr und nach persönlicher Vereinbarung.

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim

für die Evangelischen der Gemeinden Hausen am Tann, Nuspelingen, Oberdigisheim, Obernheim, Tieringen und Unterdigisheim

Pfarramt Tieringen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-Tieringen, Tel. 07436-426

E-Mail: pfarramt.tieringen@elkw.de, Internet: www.kirche-tieringen.de; www.kirche-oberdigisheim.de

1. Vorsitzender Thomas Müller

Wir laden herzlich ein!

Donnerstag, 26. Mai – Christi Himmelfahrt

10:15 Uhr Distriktgottesdienst in der Lamprechtskirche in Meßstetten

mit Pfr. Reinhold Schuttkowski für Meßstetten, Tieringen und Oberdigisheim



Freitag, 27. Mai

Es findet keine Posaunenchorprobe statt.

Sonntag, 29. Mai

10:00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Oberdigisheim mit Prädikant Jürgen Herre

Es findet keine Gemeinschaftsstunde statt. (Freizeit in Maisenbach)

Montag, 30. Mai

Zwischen 17:00 und 18:30 Uhr Anmeldung für den Konfirmandenunterricht 2022/2023 in TIERINGEN im Gemeindehaus, Hohl-gasse 12.

Zwischen 19:00 und 20:30 Uhr Anmeldung für den Konfirmandenunterricht 2022/2023 in Oberdigisheim im Kirchenanbau

19:00 Uhr Teenkreis im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Dienstag, 31. Mai

19:30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus in TIERINGEN

Mittwoch, 1. Juni

ab 11:30 Uhr Mittagstisch in der Schlichemhalle in TIERINGEN

17:30 Uhr Mädchenjungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Donnerstag, 2. Juni

16:00 Uhr Minijungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Freitag, 3. Juni

20:00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in TIERINGEN

Samstag, 4. Juni

8:00 Uhr ökumenische Frühschicht am Käpelle zwischen Tieringen und Hausen am Tann

Thema: „Friede ist nicht nur ein Wort“

Sonntag, 5. Juni – Pfingstsonntag

10:00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in TIERINGEN mit Pfr. i. R. Hans Bodmer

11:15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Montag, 6. Juni – Pfingstmontag

10:15 Uhr Distriktgottesdienst in der Lamprechtskirche in Meßstetten mit Prädikant Hans-Martin Hauch für Meßstetten, TIERINGEN und Oberdigisheim

Nachtrag zu den Konfirmationsgottesdiensten

Da in der vergangenen Woche leider die kirchlichen Nachrichten für unsere Gesamtkirchengemeinde in der Veröffentlichung von Meßstetten Aktuell fehlten, möchten wir die Namen der Konfirmandinnen und Konfirmanden hier nennen.

Am Samstag, 21. Mai fand der Konfirmationsgottesdienst in TIERINGEN statt. Es wurden konfirmiert: Emily Hahn und Geraldin Neher aus Hossingen, Annika Huber, Xenia Müller, Silja Nowak, Rosalie Sauer, Calvin und Sandrine Stingel aus TIERINGEN

Am Sonntag, 22. Mai fand der Konfirmationsgottesdienst in Oberdigisheim statt.

Getauft wurde: Tayra-Lee Müller aus Obernheim

Konfirmiert wurden: Lea Berg aus Nusplingen, Michelle Merks und Julian Rau aus Oberdigisheim

Ökumenische Frühschicht am Käpelle

Nach 2jähriger Pause dürfen wir wieder zur „Ökumenischen Frühschicht“ am Käpelle einladen. Sie findet statt am **Pfingst-samstag, 4. Juni um 8.00 Uhr**. Gemeinsam mit den Hausener wollen wir unter freiem Himmel einen schönen Morgengottesdienst gestalten und erleben.

Das Vorbereitungsteam hat als Thema gewählt: „Friede ist nicht nur ein Wort“ und einen entsprechenden Ablauf mit Texten, Bewegung und Liedern zusammengestellt.

Zu diesem frühen Gottesdienst laden wir herzlich ein, ebenso zum anschließenden Frühstück. Die Frühschicht findet bei jedem Wetter am Käpelle statt.

Herzliche Einladung!



Sozialstation
Oberes Schlichemtal-Rosenfeld gGmbH
Telefon: 0 7428 / 94 53 00
oder 0 7427 / 75 25
www.sozialstation-online.info



**Ambulanter Dienst
der Sozialstation**

Kompetenz und Erfahrung sind unsere Stärken. Ihr Partner in der ambulanten Pflege.

**Tagespflege
der Sozialstation**

... wo Menschen zusammenkommen!

- ✓ Betreuung & Pflege durch Fachkräfte
- ✓ Organisierter Fahrdienst
- ✓ Gemeinsame Mahlzeiten, individuelle Aktivitäten und Ruhephasen

Frauenberggasse 7 | 72348 Rosenfeld
Tel.: 07428 / 9450899 oder 07428 / 945300
www.sozialstation-tagespflege.info



Solaranlagen
für Heizung u. Warmwasser

KROHN+GÖHRING bad heizung klima
Egert 2 • BL-Weilstetten • 0 74 33 - 3 40 71

70 Jahre
MÜTTER
GENESUNGS
WERK



**Kuren für pflegende
Angehörige.**

Jetzt spenden!

muettergenesungswerk.de/spenden

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE13 7002 0500 0008 8555 04

Vielen Dank!